

**Abänderungsantrag zu 8.7
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich am 28. November 2013**

Beprobung von Kraftstoffen im Sinne des § 11 KFG

Gemäß der EU-Richtlinie 98/70/EG müssen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der geltenden Qualitätsnormen für Kraftstoffe prüfen lassen und die Ergebnisse an die Europäische Kommission berichten.

In Umsetzung der Richtlinie bestimmt § 11 KFG, dass für die entnommenen Proben keine Entschädigung gebührt und dass die mit der Probeentnahme und mit der Untersuchung (Überprüfung) verbundenen Kosten derjenige zu tragen hat, auf dessen Rechnung der beprobte Betrieb (Tankstellenunternehmer, Mineralölgesellschaft) geführt wird.

Die Probenahmen und die chemischen Analysen erfolgen durch das Umweltbundesamt und die Agrarmarkt Austria. Der Pauschalbetrag für die Untersuchung von Dieselmotorkraftstoffen beträgt EUR 722,-, jener für Ottomotorkraftstoffe EUR 855,-.

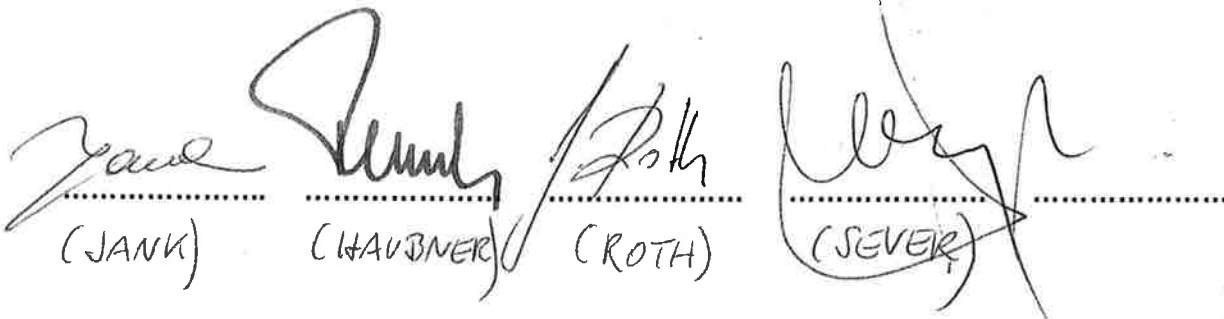
Diese Kosten werden unabhängig vom Ergebnis dem beprobten Betrieb in Rechnung gestellt. Insgesamt wurden in 12 von 303 Kraftstoffproben (2011) Abweichungen beanstandet.

Bei der anzustrebenden Neuformulierung des § 11 Abs. 9 KFG muss klargestellt werden, dass eine Kostentragung nur dann vom beprobten Betrieb zu tragen ist, wenn eine Abweichung festgestellt wird. Mit dieser Maßnahme könnten der Branche rund EUR 230.000,- jährlich erspart werden.

Die unterzeichneten Delegierten stellen daher folgenden

Antrag

Die Wirtschaftskammer Österreich wird ersucht, an die Bundesregierung und die zuständigen Stellen heranzutreten und sich dafür einzusetzen, dass bei der Beprobung von Kraftstoffen im Sinne des § 11 KFG dem beprobten Betrieb nur dann Kosten für die Probenentnahme und Überprüfung (Untersuchung) in Rechnung gestellt werden, wenn tatsächlich „Verunreinigungen“ festgestellt werden. Weiters ist sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Qualitätskontrollen auch „private Prüfanstalten“ eingebunden werden.


.....
(JANK) (HAUBNER) (ROTH) (SEVER)